

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 9.

Marienwerder, den 1. März

1899.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung. — 1. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Janowko- und Miala-See's zu Poln. Brzojze im Kreise Strassburg. — 2. Erhebung von Schiffsabgaben auf der Elbinger Weichsel. — 3. Erhebung von Schiffsabgaben auf dem Weichsel-Haff-Kanal. — 4. Standesamt Rehlf. — 5. Standesamt Blumen. — 6. Aufbewahrung der Kassenbücher der Gemeinde-Krankenversicherung. — 7. Kreiswundarzt Kreis Schwef. — 8. Nidung von Fässern d. d. Nidungsamt Kulm. — 9. Reichsbank-Giroverkehr mit Kreiskasse Marienwerder. — 10. Kreiswundarzt Kreis Tuchel. — 11. Lotterie des landwirthschaftl. Vereins zu Frankfurt a./M. — 12. Schneiderinnung im Kreise Kulm. — 13. Verloosung vom Stettiner Pferdemarkts-Komitee. — 14. Viehverladung. — 15. Handelskammer Graudenz. — 16. Verpachtung des Domänen-Vorwerks Brodden. — 17. Verpachtung des Domänen-Vorwerks Taubendorf. — 18. Deutsch-russischer Eisenbahnverband. — 19. Vertheilungsplan der Alterszulagekasse für Volksschullehrer pp. — 20. Rechnung von der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse pro 1897/98. — 21. Ausnahmetarife im Gütertarif. — 22. Eröffnung der Güterabfertigungsstelle Freibezirk Neufahrwasser. — 23. Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe. — 24. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — 25. Personal-Chronik. — 26. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2547 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischerfahrzeugen in kleiner und in der Islandsfahrt, vom 10. Februar 1899.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 10 056 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1899, nach welchem den Regierungs-Präsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei erforderlichenfalls Bezirks-Polizei-Kommissarien beizugeben sind; unter

Nr. 10 057 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 3. Februar 1899; und unter

Nr. 10 058 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main, vom 3. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Janowko- und Miala-See's zu Poln. Brzojze (im Kreise Strassburg).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Be-

zirken Janowko, Poln. Brzojze und Kl. Glembocezek werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Denecke vom 10. Mai 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorations-Bauinspektors Denecke vom 10. Mai 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in gelber Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Senkung des Janowko- und Miala-See's im Kreise Strassburg“ und hat ihren Sitz in Poln. Brzojze.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von

Ausgegeben in Marienwerder am 2. März 1899.

der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Insoweit den Genossenschaftsmitgliedern zu den Folgeeinrichtungen aus staatlichen oder provinziellen Fonds Beihilfen gewährt werden, sind sie gehalten, die zur Erhaltung der Kunstwiesen erforderlichen Maßregeln (Nachdüngungen u.) zu treffen und können hierzu nöthigenfalls von dem Vorstande (eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mk., welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden, haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand ev. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweitigen Benutzung derartiger Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Vorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Inbessenen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für

Abzlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem

Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmafsstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäfsig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zuläfsig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge heizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse je eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder. Je ein Mitglied des Vorstandes muß in den Gemeinden Poln. Brzozie, Janowko und Al. Glemboczel wohnhaft sein.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmeneinheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, die Fütterung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

- e. den Schleusenwärter der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Zur Bewachung und Bedienung der Schleuse stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Schleusenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Schleusenwärter ist allein befugt, die Schleuse zu ziehen, und hierzu verpflichtet, sobald das Wasser über den am Merkpfahl kenntlich gemachten Normalwasserstand gestiegen ist; die Schleuse ist von ihm so zeitig zu schließen, daß das Wasser nicht unter jenen Wasserstand sinkt. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zuweisen oder überhaupt die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontrventionsfall.

Der Schleusenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegen-

hett handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Mitgliedern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Sentung des Janowko und Mialasee's“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Doffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Strassburg aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Februar 1899. (L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

2) Tarif
für die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf der Elbinger Weichsel.

§ 1. Es ist zu zahlen für das jedesmalige Durchfahren der Schleuse am Danziger Haupt:

- A. von Schiffen für jede Tonne (zu 1000 kg) ihrer Tragfähigkeit:
 - 1. beladen mit Gütern der Klasse I . 18 Pf.
 - 2. beladen mit Gütern der Klasse II . 9 "
 - 3. unbeladen 4,5 "
- B. von Flößen für je 10 qm Oberfläche einschließlich des Flottwerks und Wasserraums
 - 1. bei einfacher Floßlage
 - a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht . . 30 Pf.
 - b. wenn es aus anderen Hölzern besteht 26 "
 - 2. bei mehrfacher Floßlage
 - a. wenn das Floß ganz oder theil-

- weise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht . . 40 Pf.
- b. wenn es aus anderen Hölzern besteht 35 "

§ 2. 1. Zur Klasse I gehören alle Güter, die nicht der Klasse II nachstehend zugewiesen sind.

- 2. Die Klasse II umfaßt:
 - Asche,
 - Binsen,
 - Dachpfannen,
 - Drainröhren aus gebranntem Thon,
 - Düngemittel, sämmtliche und Rohstoffe zur Kunstdüngerherstellung,
 - Eisenschladen,
 - Erden,
 - Erze,
 - Faschinen,
 - Kalkschlamm,
 - Lehm,
 - Lohe,
 - Rauhfutter, insbesondere Heu und Stroh, auch gepreßt,
 - Rohr,
 - Rübenschnitzel,
 - Sand,
 - Schilf,
 - Steine: Bau-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Pflaster-, Ziegel-, — ausgenommen Werkstücke,
 - Thon,
 - Torfstreu,
 - Verpackungen, Leere, gebrauchte, wie Fässer, Kisten, Körbe, Säcke und dergl.

§ 3. 1. Schiffe mit Mischladungen aus Gütern beider Klassen zahlen, wenn die Beladung aus Klasse I nicht mehr als eine Tonne beträgt, den Satz für Klasse II, sonst den für Klasse I.

2. Schiffe mit nicht mehr als 500 kg Ladung zahlen den Satz für unbeladene Fahrzeuge.

§ 4. Die zu Fischtransporten benutzten Dröbel werden wie Schiffe im Sinne des § 1 behandelt und ihre Tragfähigkeit durch den Erhebungsbeamten abgeschätzt.

§ 5. Für Schleisungen außerhalb der Reihenfolge, welche sich aus dem Zeitpunkt des Eintreffens der Schiffe und Flöße an der Schleuse ergibt, und für die von der Verwaltung etwa gestatteten Schleisungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden ist das ein- und einhalbfache der in § 1 genannten Sätze — mindestens aber 1 Mk. für jedes Schiff oder Floß — zu zahlen.

§ 6. Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klasse I im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der im § 1 festgesetzten Abgabe an jeder Schleuse eine Zuschlagsabgabe von 1 Mk. entrichtet werden.

§ 7. Für das Durchlassen der Schiffe durch die

Brücke bei Hinterthor ist zu zahlen von jedem Fahrzeuge:

1. wenn beide Brückenklappen geöffnet werden 50 Pf.
2. wenn nur eine Klappe geöffnet wird 30 "

§ 8. Angefangene Erhebungseinheiten (Tonnen, Flächen von 10 qm) werden voll in Ansatz gebracht.

§ 9. Abgabefrei sind:

1. Fahrzeuge und Flöße, die dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Staate oder dem Reiche gehören oder lediglich für deren Rechnung befördert werden.
2. Fischerboote, Gondeln, Handlähne, Weiboote der größeren Schiffe und ähnliche kleine Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach nicht zur Frachtbeförderung bestimmt sind, sofern sie keine besondere Schleusung erfordern.
3. Schlepddampfer, welche mit ihrem Anhang zusammen (in einer Schleusenfüllung) durchgeschleust werden.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1899 in Kraft.
Berlin, den 13. Februar 1899.

Der Finanz-Minister.
gez. Dr. v. Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Auftrage.
gez. Schulz.

Tarif

3) für die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf dem Weichsel-Ostsee-Kanal.

§ 1. Es ist zu zahlen für das jedesmalige Durchfahren einer jeden der beiden Schleusen bei Rothebude und Platenhof:

- A. von Schiffen für jede Tonne (zu 1000 kg) ihrer Tragfähigkeit:
 1. beladen mit Gütern der Klasse I 8 Pf.
 2. beladen mit Gütern der Klasse II 4 "
 3. unbeladen 2 "
- B. von Flößen für je 10 qm Oberfläche einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes
 1. bei einfacher Floßlage
 - a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht 14 Pf.
 - b. wenn es aus anderen Hölzern besteht 12 "
 2. bei mehrfacher Floßlage
 - a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht 19 "
 - b. wenn es aus anderen Hölzern besteht 16 "

§ 2. 1. Zur Klasse I gehören alle Güter, die nicht der Klasse II nachstehend zugewiesen sind.

2. Die Klasse II umfaßt:
 - Fische,
 - Winsen,

Dachpfannen,
Drainröhren aus gebranntem Thon,
Düngemittel, sämmtliche und Rohstoffe zur Kunstdüngerherstellung,

Eisenschladen,
Erden,
Erze,
Faschinen,
Kalkschlamm,
Lehm,
Lohe,
Rauhfutter, insbesondere Heu und Stroh, auch gepreßt,

Rohr,
Rübenschnitgel,
Sand,
Schilf,

Steine: Bau-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Pflaster-, Ziegel-, — ausgenommen Werkstücke,

Thon,
Torfstreu,
Verpackungen, leere, gebrauchte, wie Fässer, Kisten, Körbe, Säcke und dergl.

§ 3. 1. Schiffe mit Mischladungen aus Gütern beider Klassen zahlen, wenn die Beladung aus Klasse I nicht mehr als eine Tonne beträgt, den Satz für Klasse II, sonst den für Klasse I.

2. Schiffe mit nicht mehr als 500 kg Ladung zahlen den Satz für unbeladene Fahrzeuge.

§ 4. Die zu Fischtransporten benutzten Dröbel werden wie Schiffe im Sinne des § 1 behandelt und ihre Tragfähigkeit durch den Erhebungsbeamten abgeschätzt.

§ 5. Für Schleusungen außerhalb der Reihenfolge, welche sich aus dem Zeitpunkt des Eintreffens der Schiffe und Flöße an der Schleuse ergibt, und für die von der Verwaltung etwa gestatteten Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden ist das ein- und einhalbfache der in § 1 genannten Sätze — mindestens aber 50 Pf. für jedes Schiff oder Floß — zu zahlen.

§ 6. Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klasse I im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der im § 1 festgesetzten Abgabe an jeder Schleuse eine Zuschlagsabgabe von 50 Pf. entrichtet werden.

§ 7. Angefangene Erhebungseinheiten (Tonnen, Flächen von 10 qm) werden voll in Ansatz gebracht.

§ 8. Abgabefrei sind:

1. Fahrzeuge und Flöße, die dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Staate oder dem Reiche gehören oder lediglich für deren Rechnung befördert werden.
2. Fischerboote, Gondeln, Handlähne, Weiboote der größeren Schiffe und ähnliche kleine Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach nicht zur Frachtbeförderung

bestimmt sind, sofern sie keine besondere Schließung erfordern.

3. Schlepddampfer, welche mit ihrem Anhang zusammen (in einer Schleusenfüllung) durchgeschleust werden.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1899 in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren Tarifbestimmungen für den Weichsel-Gaff-Kanal ihre Geltung.

Berlin, den 13. Februar 1899.

Der Finanz-Minister.

gez. Dr. v. Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers **S e h m r a u** in Rehlfhof zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dorf Rehlfhof, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gastwirths Jampert in Rehlfhof und

2. des Mühlenpächters und Gemeindecinnehmers **J o h a n n E w e r t** in Rehlfhof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum ersten Stellvertreter ernannten Lehrers **S e h m r a u** zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Februar 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **K r i e n k e** in Blumen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Blumen, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Lehrers **S i e b e r t** zu Neu Jachzewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Februar 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Auf Grund des § 41 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 ordne ich hiermit an, daß die Gemeinde-Krankenversicherungen und die Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen ihre Rassenbücher, Mitgliederverzeichnisse, Krankenbücher, Rechnungsbeläge und so weiter zehn Jahre lang aufzubewahren haben.

Marienwerder, den 14. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Arzt **D r. R u e b s a m e n** die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schwetz, unter Belassung seines Wohnsitzes in Dsche, bis auf Weiteres übertragen.

Dr. Ruebsamen hat die Dienstgeschäfte am 1. d. Mts. übernommen.

Marienwerder, den 16. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsamt in Culm die Befugniß zur Aichung von Fässern mit einem Raumgehalt bis zu 300 l beigelegt.

Marienwerder, den 16. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Königliche Kreisasse zu Marienwerder ist dem Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen. In- dem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß Einzahlungen für die hiesige Kreisasse z. B. auch Steuerablieferungen von Gemeinden nach Verabredung mit dem Rentmeister bei der örtlichen Bankanstalt auf das Girokonto der gedachten Kreisasse erfolgen können.

Marienwerder, den 17. Februar 1899.

Königliche Regierung.

10) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Arzt **D r. D ö r i n g** in Gr. Schltewitz die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel bis auf Weiteres übertragen.

Dr. Döring hat die Dienstgeschäfte am 1. d. Mts. übernommen.

Marienwerder, den 18. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. Js. dort abzuhaltenen beiden Pferdewärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu ver- treiben.

Marienwerder, den 18. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) Nachdem von den, dem Schneidergewerbe angehörenden Handwerkern in Culm der Antrag auf Er- richtung einer für das genannte Gewerbe bestimmten, den Kreis Culm umfassenden Zwangsinnung mit dem Sitz in Culm gestellt worden ist, habe ich den Königl. chen Landrath **H o e n e** in Culm gemäß § 100 a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 20. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

13) Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den am 12., 13. und 15. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern, und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu ver- treiben.

Marienwerder, den 22. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

14)

Bekanntmachung.

An Stelle des in meiner landespolizeilichen Anordnung vom 17. Februar 1894 — Amtsblatt S. 66 u. ff. — näher bezeichneten Formulars III zu Ursprungsattesten ist in Zukunft folgendes zu benutzen.
Marienwerder, den 14. Februar 1899.
Der Regierungs-Präsident.

Formular III.

(Auf 1/4 Bogen mit je 6 Linien und auf rothem Papier).

Ursprungs-Attest.

Giltig auf Tage für den Transport von
nach zum (Markt u. s. w.)

Nr. des Vieh- registers.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Kreis.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß d vorbezeichnete Stück Rindvieh während der
letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden ha

....., den ten

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).

(L. S.)

Gesehen

Die Richtigkeit bestätigt.

....., den ten, den ten

(L. S.)

Gendarm.

Der Amtsvorsteher.

Bemerk! Für die Zone, in welcher Rindvieh mit Ursprungsattesten auf Eisenbahnen verladen werden darf, würde noch das in Formular I angegebene Attest des Stationsvorstandes nachzudrucken sein, jedoch mit Weglassung der Worte „unter Nummer der Kontrolle eingetragen.

15) **Bekanntmachung.**

Die neu errichtete Handelskammer in Graudenz hat sich am 23. d. Mts. konstituiert und zu ihrem Vorsitzenden den Fabrikbesitzer A. Benzkt in Graudenz gewählt.

Zu Mitgliedern der Handelskammer sind sonst noch gewählt:

Direktor der Zuckerrabrik = Aktiengesellschaft in Schweg, Paasche,	} in Graudenz,
Fabrikbesitzer Victorius Budnit	
Mühlenbesitzer Rosanowski	
Kaufmann Hoffnung	
" Burandt	
" Fr. Ryser	

" Braun	} Dt. Eplau.
Hofbuchdruckereibesitzer Kanter in Marienwerder,	
Mühlenbesitzer Vieber, Schweg,	
Brauereibesitzer Mierau, Neuenburg,	
Kaufmann Düster, Marienwerder,	
" D. Herrmann, Marienwerder,	

" Goerke, Stuhm,

Apothekenbesitzer Graup, Stuhm,

Kaufmann Blum,

" Gjolbe,

Marienwerder, den 25. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Bekanntmachung.**

Das im Kreise Marienwerder, von der Stadt Mewe 6 km und vom Bahnhof Morroschin 6 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Freitag, den 7. April d. Js.,** 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor von Salzwebel verpachtet werden.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 486,024 ha, darunter 366,541 ha Acker und 57,00 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6471 Mark, der bisherige Pachtzins 8000 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 100000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermine, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Vizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Krefß in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer

Domänen-Registatur und bei dem Pächter eingesehen werden, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 12. Februar 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

17) **Bekanntmachung.**

Das im Kreise Graudenz von der Stadt Graudenz 20 km, vom Bahnhof Lindenau 4 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Taubendorf soll am

Mittwoch, den 22. März d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar, Herrn Regierungs-Assessor Scherz verpachtet werden.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 345,7435 ha, darunter 287,3806 ha Acker und 28,98 ha Wiesen. Der bisherige Pachtzins beläuft sich auf 9695 Mk. 77 Pf. jährlich, darunter 1605 Mk. 77 Pf. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 75000 Mk. erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Vizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Sequester, Herrn Schulz in Taubendorf gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registatur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

18) **Deutsch-russischer Eisenbahnverband.**

Mit Gültigkeit vom 17. Februar alten/1. März neuen Stils 1899 wird zum deutsch-russischen Gütertarif, Theil IIIA, der fünfte Nachtrag herausgegeben. Er enthält die Aufnahme neuer Stationen, andere Frachtsätze für mehrere Stationen der bayerischen Staatsbahnen, andere Frachtsätze für Gilgut, einen neuen Ausnahmetarif V für Fahrzeuge, sowie Berechtigungen.

Die wenigen in dem Nachtrage enthaltenen Tarifierhöhungen treten erst am 3./15. März 1899 alten/neuen Stils in Kraft.

Danzig, den 17. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) In dem Vertheilungsplane der diesseitigen Alters-Zulagelasse für die Volksschullehrer und Lehrerinnen für 1898/99 sind die von den Gemeinden, welche die Dienstalterszulage erhöht haben, zur Alterszulagelasse zu leistenden Beiträge in den Spalten 21 bis 23 des Vertheilungsplanes insofern zu niedrig berechnet, als in den Spalten 18 und 20 des Planes die staatlichen Alterszulagelassen-Zuschüsse mit den vollen Beträgen von 337 Mk. bezw. 184 Mk. in Ansatz gekommen sind, obwohl der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf nach den Spalten 11 und 12 des Vertheilungsplanes nur 324 Mk.

Vertheilungs-

des Bedarfs der Alterszulagelasse für die Lehrer und Lehrerinnen an
für das Rechnungs-

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 Mk. bezw. 80 Mk. als Einheitsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Erläuterungen für die Angaben in den Spalten 6 und 7.	Der Ausgabebedarf beträgt für die	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnen.		Lehrer.	Lehrerinnen.
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	M	M	M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Briesen	14	—	120	—	16 ⁴ / ₅	—	Zu Spal. 6—14(¹²⁰ / ₁₀₀)=16 ⁴ / ₅	—	—
Gollub	8	—	120	—	9 ³ / ₅	—		6—8(¹²⁰ / ₁₀₀)=9 ³ / ₅	—
Schönsee	6	—	120	—	7 ² / ₅	—	6—6(¹²⁰ / ₁₀₀)=7 ¹ / ₅	—	—
Ramin	4	—	120	—	4 ⁴ / ₅	—	6—4(¹²⁰ / ₁₀₀)=4 ⁴ / ₅	—	—
Krojante	10	1	120	90	12	1 ¹ / ₈	6—10(¹²⁰ / ₁₀₀)=12	—	—
							7—1(⁹⁰ / ₈₀)=1 ¹ / ₈	—	—
Wandsburg	4	—	120	—	4 ⁴ / ₅	—	6—4(¹²⁰ / ₁₀₀)=4 ⁴ / ₅	—	—
Zempelburg	10	—	120	—	12	—	6—10(¹²⁰ / ₁₀₀)=12	—	—
Rheden	5	—	120	—	6	—	6—5(¹²⁰ / ₁₀₀)=6	—	—
Mt. Friedland	9	—	120	—	10 ⁴ / ₅	—	6—9(¹²⁰ / ₁₀₀)=10 ⁴ / ₅	—	—
Jastrow	13	—	120	—	15 ³ / ₅	—	6—13(¹²⁰ / ₁₀₀)=15 ³ / ₅	—	—
Schloppe	5	1	120	90	6	1 ¹ / ₈	6—5(¹²⁰ / ₁₀₀)=6	—	—
							7—1(⁹⁰ / ₈₀)=1 ¹ / ₈	—	—
Lütz	6	—	120	—	7 ¹ / ₅	—	6—6(¹²⁰ / ₁₀₀)=7 ¹ / ₅	—	—
Rauernitz	3	—	120	—	3 ³ / ₅	—	6—3(¹²⁰ / ₁₀₀)=3 ³ / ₅	—	—
Neumark	7	—	120	—	8 ² / ₅	—	6—7(¹²⁰ / ₁₀₀)=8 ² / ₅	—	—
Garnsee	4	—	120	—	4 ⁴ / ₅	—	6—4(¹²⁰ / ₁₀₀)=4 ⁴ / ₅	—	—
Mewe	11	1	120	90	13 ¹ / ₅	1 ¹ / ₈	6—11(¹²⁰ / ₁₀₀)=13 ¹ / ₅	—	—
							7—1(⁹⁰ / ₈₀)=1 ¹ / ₈	—	—
Bischofswerder	5	1	120	90	6	1 ¹ / ₈	6—5(¹²⁰ / ₁₀₀)=6	—	—
							7—1(⁹⁰ / ₈₀)=1 ¹ / ₈	—	—
Freistadt	6	1	120	90	7 ¹ / ₅	1 ¹ / ₈	6—6(¹²⁰ / ₁₀₀)=7 ¹ / ₅	—	—
							7—1(⁹⁰ / ₈₀)=1 ¹ / ₈	—	—
Riesenburg	10	—	120	—	12	—	6—10(¹²⁰ / ₁₀₀)=12	—	—
Rosenberg	8	—	120	—	9 ³ / ₅	—	6—8(¹²⁰ / ₁₀₀)=9 ³ / ₅	—	—
Baldenburg	6	—	120	—	7 ¹ / ₅	—	6—6(¹²⁰ / ₁₀₀)=7 ¹ / ₅	—	—
Hammerstein	8	—	120	—	9 ³ / ₅	—	6—8(¹²⁰ / ₁₀₀)=9 ³ / ₅	—	—
Landed	3	—	120	—	3 ³ / ₅	—	6—3(¹²⁰ / ₁₀₀)=3 ³ / ₅	—	—
Neuenburg	13	—	120	—	15 ³ / ₅	—	6—13(¹²⁰ / ₁₀₀)=15 ³ / ₅	—	—

bezm. 159 Mk. für 1 Lehrer- bezw. Lehrerinstelle im diesseitigen Bezirk beträgt. Auf Anordnung des Herrn Ressort-Ministers haben wir den Plan entsprechend berichtigt und veröffentlicht denselben mit Bezug auf unsere Amtsblattsverfügung vom 6. Oktober v. Js. — Amtsblatt Nr. 42 des Vorjahres — nachstehend. Die Königlichen Kreisassen des Bezirks sind beauftragt, die hiernach anderweit festgesetzten Gemeindebeiträge sofort einzuziehen.

Marienwerder, den 13. Februar 1899.

Kgl. Regierung, Abthlg. für Kirchen- und Schulwesen.

Plan

den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Marienwerder
jahr 1898/99.

Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten		Auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 6, 7, 11 und 12 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden, und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 Mk. für die Lehrerstelle und von 184 Mk. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde.				Die Gemeinden haben aufzubringen			Bemerkungen.
6	7	2	3			Mithin für				für die		insgesamt	
angegebenen Einheiten		angegebenen Stellen entfallen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer (Spalte 15 weniger 18)	Lehrerinnen (Spalte 16 weniger 20)		
Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk		Mk		Mk	Mk	Mk	Mk	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
—	—	388,80	—	5443,20	—	14	4536	—	—	907,20	—	907,20	
—	—	388,80	—	3110,40	—	8	2592	—	—	518,40	—	518,40	
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	1944	—	—	388,80	—	388,80	
—	—	388,80	—	1555,20	—	4	1296	—	—	259,20	—	259,20	
—	—	388,80	178,88	3888,00	178,88	10	3240	1	159	648,00	19,88	667,88	
—	—	388,80	—	1555,20	—	4	1296	—	—	259,20	—	259,20	
—	—	388,80	—	3888,00	—	10	3240	—	—	648,00	—	648,00	
—	—	388,80	—	1944,00	—	5	1620	—	—	324,00	—	324,00	
—	—	388,80	—	3499,20	—	9	2916	—	—	583,20	—	583,20	
—	—	388,80	—	5054,40	—	13	4212	—	—	842,40	—	842,40	
—	—	388,80	178,88	1944,00	178,88	5	1620	1	159	324,00	19,88	343,88	
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	1944	—	—	388,80	—	388,80	
—	—	388,80	—	1166,40	—	3	972	—	—	194,40	—	194,40	
—	—	388,80	—	2721,60	—	7	2268	—	—	453,60	—	453,60	
—	—	388,80	—	1555,20	—	4	1296	—	—	259,20	—	259,20	
—	—	388,80	178,88	4276,80	178,88	11	3564	1	159	712,80	19,88	732,68	
—	—	388,80	178,88	1944,00	178,88	5	1620	1	159	324,00	19,88	343,88	
—	—	388,80	178,88	2332,80	178,88	6	1944	1	159	388,80	19,88	408,68	
—	—	388,80	—	3888,00	—	10	3240	—	—	648,00	—	648,00	
—	—	388,80	—	3110,40	—	8	2592	—	—	518,40	—	518,40	
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	1944	—	—	388,80	—	388,80	
—	—	388,80	—	3110,40	—	8	2592	—	—	518,40	—	518,40	
—	—	388,80	—	1166,40	—	3	972	—	—	194,40	—	194,40	
—	—	388,80	—	5054,40	—	13	4212	—	—	842,40	—	842,40	

Lautenburg	9	1	120	90	$10\frac{4}{5}$	$1\frac{1}{8}$	RuSpal.6	$9\left(\frac{120}{100}\right) = 10\frac{4}{5}$	—	—
Gorzno	5	—	120	—	6	—	"	$7-1\left(\frac{90}{80}\right) = 1\frac{1}{8}$	—	—
Stuhm	6	—	120	—	$7\frac{1}{5}$	—	"	$6-5\left(\frac{120}{100}\right) = 6$	—	—
Christburg	7	—	120	—	$8\frac{2}{5}$	—	"	$6-6\left(\frac{120}{100}\right) = 7\frac{1}{5}$	—	—
Tuchel	6	—	120	—	$7\frac{1}{5}$	—	"	$6-7\left(\frac{120}{100}\right) = 8\frac{2}{5}$	—	—
Lessen	7	—	120	—	$8\frac{2}{5}$	—	"	$6-6\left(\frac{120}{100}\right) = 7\frac{1}{5}$	—	—
Blumfelde	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-7\left(\frac{120}{100}\right) = 8\frac{3}{5}$	—	—
Ezest	11	—	120	—	$13\frac{1}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Lichnau	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-11\left(\frac{120}{100}\right) = 13\frac{1}{5}$	—	—
Mosnitx	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Rgl. Neutirch	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Dt. Celzin	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Altbraa	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Rgl. Briesen	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Buchholz	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Eisenbrück	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Vbl. Hammerstein	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Gr. Jenznit	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Lichtenhagen	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Niesewanz	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Nichnau	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Radosz	2	—	120	—	$2\frac{2}{5}$	—	"	$6-2\left(\frac{120}{100}\right) = 2\frac{2}{5}$	—	—
Neutuchel	1	—	120	—	$1\frac{1}{5}$	—	"	$6-1\left(\frac{120}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Jacobsdorf	1	—	125	—	$1\frac{1}{4}$	—	"	$6-1\left(\frac{125}{100}\right) = 1\frac{1}{5}$	—	—
Flatow	11	2	130	100	$14\frac{3}{10}$	$2\frac{1}{2}$	"	$6-11\left(\frac{130}{100}\right) = 14\frac{3}{10}$	—	—
							"	$7-2\left(\frac{100}{80}\right) = 2\frac{1}{2}$	—	—
Dt. Krone	17	2	130	100	$22\frac{1}{10}$	$2\frac{1}{2}$	"	$6-17\left(\frac{130}{100}\right) = 22\frac{1}{10}$	—	—
							"	$7-2\left(\frac{100}{80}\right) = 2\frac{1}{2}$	—	—
Löbau	9	—	130	—	$11\frac{7}{10}$	—	"	$6-9\left(\frac{130}{100}\right) = 11\frac{7}{10}$	—	—
Schlochau	9	1	130	100	$11\frac{7}{10}$	$1\frac{2}{8}$	"	$6-9\left(\frac{130}{100}\right) = 11\frac{7}{10}$	—	—
							"	$7-1\left(\frac{100}{80}\right) = 1\frac{1}{8}$	—	—
Strasburg	14	1	130	100	$18\frac{1}{5}$	$1\frac{2}{8}$	"	$6-14\left(\frac{130}{100}\right) = 18\frac{1}{5}$	—	—
							"	$7-1\left(\frac{100}{80}\right) = 1\frac{1}{8}$	—	—
Podgorz	7	—	130	—	$9\frac{1}{10}$	—	"	$6-7\left(\frac{130}{100}\right) = 9\frac{1}{10}$	—	—
Moder	18	4	130	100	$23\frac{2}{5}$	5	"	$6-18\left(\frac{130}{100}\right) = 23\frac{2}{5}$	—	—
							"	$7-4\left(\frac{100}{80}\right) = 5$	—	—
Montau	1	—	130	—	$1\frac{3}{10}$	—	"	$6-1\left(\frac{130}{100}\right) = 1\frac{3}{10}$	—	—
Sanskau	1	—	130	—	$1\frac{3}{10}$	—	"	$6-1\left(\frac{130}{100}\right) = 1\frac{3}{10}$	—	—
Dulowitz	2	—	130	—	$2\frac{6}{10}$	—	"	$6-2\left(\frac{130}{100}\right) = 2\frac{6}{10}$	—	—
Jablonowo	1	—	130	—	$1\frac{3}{10}$	—	"	$6-1\left(\frac{130}{100}\right) = 1\frac{3}{10}$	—	—
Pieczmo	1	—	130	—	$1\frac{3}{10}$	—	"	$6-1\left(\frac{130}{100}\right) = 1\frac{3}{10}$	—	—
Sablitten	1	—	130	—	$1\frac{3}{10}$	—	"	$6-1\left(\frac{130}{100}\right) = 1\frac{3}{10}$	—	—
Dt. Eylau	12	2	140	100	$16\frac{4}{5}$	$2\frac{1}{8}$	"	$6-12\left(\frac{140}{100}\right) = 16\frac{4}{5}$	—	—
							"	$7-2\left(\frac{100}{80}\right) = 2\frac{1}{2}$	—	—
Br. Friedland	6	1	140	100	$8\frac{2}{5}$	$1\frac{2}{8}$	"	$6-6\left(\frac{140}{100}\right) = 8\frac{2}{5}$	—	—
							"	$7-1\left(\frac{100}{80}\right) = 1\frac{2}{8}$	—	—
Schweß	12	—	140	—	$16\frac{4}{5}$	—	"	$6-12\left(\frac{140}{100}\right) = 16\frac{4}{5}$	—	—
Eulmsee	16	—	140	—	$22\frac{2}{5}$	—	"	$6-16\left(\frac{140}{100}\right) = 22\frac{2}{5}$	—	—
Frankenhagen	1	1	150	100	$1\frac{5}{10}$	$1\frac{2}{8}$	"	$6-1\left(\frac{150}{100}\right) = 1\frac{5}{10}$	—	—
							"	$7-1\left(\frac{100}{80}\right) = 1\frac{2}{8}$	—	—
Granau	1	—	150	—	$1\frac{5}{10}$	—	"	$6-1\left(\frac{150}{100}\right) = 1\frac{5}{10}$	—	—
Dsterwid	1	1	150	120	$1\frac{5}{10}$	$1\frac{4}{8}$	"	$6-1\left(\frac{150}{100}\right) = 1\frac{5}{10}$	—	—
							"	$7-1\left(\frac{120}{80}\right) = 1\frac{4}{8}$	—	—
Ronitz	25	—	150	—	$37\frac{1}{2}$	—	"	$6-25\left(\frac{150}{100}\right) = 37\frac{1}{2}$	—	—

w i e b o r.

—	—	388,80	178,88	3499,20	178,88	9	2916	1	159	583,20	19,88	603,08
—	—	388,80	—	1944,00	—	5	1620	—	—	324,00	—	324,00
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	1944	—	—	388,80	—	388,80
—	—	388,80	—	2721,60	—	7	2268	—	—	453,60	—	453,60
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	1944	—	—	388,80	—	388,80
—	—	388,80	—	2721,60	—	7	2268	—	—	453,60	—	453,60
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	4276,80	—	11	3564	—	—	712,80	—	712,80
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	777,60	—	2	648	—	—	129,60	—	129,60
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	388,80	—	388,80	—	1	324	—	—	64,80	—	64,80
—	—	405,00	—	405,00	—	1	324	—	—	81,00	—	81,00
—	—	421,20	198,77	4633,20	397,54	11	3564	2	318	1069,20	79,54	1148,74
—	—	421,20	198,77	7160,40	397,54	17	5508	2	318	1652,40	79,54	1731,94
—	—	421,20	—	3790,80	—	9	2916	—	—	874,80	—	874,80
—	—	421,20	198,77	3790,80	198,77	9	2916	1	159	874,80	39,77	914,57
—	—	421,20	198,77	5896,80	198,77	14	4536	1	159	1360,80	39,77	1400,57
—	—	421,20	—	2948,40	—	7	2268	—	—	680,40	—	680,40
—	—	421,20	198,77	7581,60	795,08	18	5832	4	636	1749,60	159,08	1908,68
—	—	421,20	—	421,20	—	1	324	—	—	97,20	—	97,20
—	—	421,20	—	421,20	—	1	324	—	—	97,20	—	97,20
—	—	421,20	—	842,40	—	2	648	—	—	194,40	—	194,40
—	—	421,20	—	421,20	—	1	324	—	—	97,20	—	97,20
—	—	421,20	—	421,20	—	1	324	—	—	97,20	—	97,20
—	—	421,20	—	421,20	—	1	324	—	—	97,20	—	97,20
—	—	421,20	—	421,20	—	1	324	—	—	97,20	—	97,20
—	—	453,60	198,77	5443,20	397,54	12	3888	2	318	1555,20	79,54	1634,74
—	—	453,60	198,77	2721,60	198,77	6	1944	1	159	777,60	39,77	817,37
—	—	453,60	—	5443,20	—	12	3888	—	—	1555,20	—	1555,20
—	—	453,60	—	7257,60	—	16	5184	—	—	2073,60	—	2073,60
—	—	486,00	198,77	486,00	198,77	1	324	1	159	162,00	39,77	201,77
—	—	486,00	—	486,00	—	1	324	—	—	162,00	—	162,00
—	—	486,00	238,50	486,00	238,50	1	324	1	159	162,00	79,50	241,50
—	—	486,00	—	12150,00	—	25	8100	—	—	4050,00	—	4050,00

Culm	18	4	150	100	27	5	Zu Spal. 6—18 $(\frac{150}{100})=27$	—	—
							" 7—4 $(\frac{100}{80})=5$		
Marienwerder	12	3	150	125	18	4 ^{11/16}	" 6—12 $(\frac{150}{100})=18$	—	—
							" 7—3 $(\frac{125}{80})=4\frac{11}{16}$		
Graudenz	30	11	150	100	45	13 ^{6/8}	" 6—30 $(\frac{150}{100})=45$	—	—
							" 7—11 $(\frac{100}{80})=13\frac{6}{8}$		
Thorn	35	8	150	100	52 ^{1/2}	10	" 6—35 $(\frac{150}{100})=52\frac{1}{2}$	—	—
							" 7—8 $(\frac{100}{80})=10$		
Landgemeinden 1699	4	100	80	1699	4			—	—
Zusammen	2214	51	—	—	2372 ^{1/20}	63 ^{3/16}		768641,40	10047

Der Ausgabebedarf (Spalte 9 und 10) berechnet sich wie folgt:

	für Lehrer Mk.	für Lehrerinnen Mk.
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1897	731 890,00	9215,00
2. Vorschuß aus dem Jahre 1897/98 (7664,17 Mk.) =	7 493,83	170,34
3. Porto	738,43	16,40
4. Remunerationen des Kassenanwalts (500 Mk.)	488,74	11,26
5. Zugänge bezw. zur Abrundung (nach dem Bedarf des Vorjahres angesezt)	28 030,40	634,00
Zusammen	768 641,40	10 047,00

Marienwerder, den 11. August 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Sch w e d e r.

20) Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse von der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1897/98, sowohl von uns als auch von den Kuratoren nachgesehen und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptergebnissen gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht.

Nr.		Ist-Einnahme.		Rest.	
		Mk.	S.	Mk.	S.
A. Einnahme.					
1	An Stellenbeiträgen	471	—	—	—
2	" Gemeindebeiträgen	26 991	60	—	—
3	" Kapitalzinsen	8 997	77	—	—
4	" einmaligen Einnahmen (zurückgezahlte Kapitalien)	5 300	—	—	—
5	" Zuschuß aus der Staatskasse	75 090	45	—	—
	Zusammen	116 850	82	—	—
B. Ausgabe.					
1	An Verwaltungskosten	45	90	—	—
2	" Pensionen	110 092	77	375	—
3	" sonstige Ausgaben (Neubelegung von Kapitalien)	6 712	15	—	—
	Zusammen	116 850	82	375	—
C. Vermögen des Fonds.					
1	Privatobligationen	123 733	50	—	—
2	Staatsschuldschreibungen, Pfandbriefe u.	103 250	—	—	—
3	Sparkasseneinlagen	298	74	—	—
	Zusammen	227 282	24	—	—

Marienwerder, den 13. Februar 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

—	—	486,00	198,77	8748,00	795,08	18	5832	4	636	2916,00	159,08	3075,08
—	—	486,00	248,44	5832,00	745,32	12	3888	3	477	1944,00	268,32	2212,32
—	—	486,00	198,77	14580,00	2186,47	18	5832	7	1113	8748,00	1073,47	9821,47
—	—	486,00	198,77	17010,00	1590,16	20	6480	5	795	10530,00	795,16	11325,16
—	—	324,00	159,00	550476,00	636,00	1699	550476	4	636	—	—	—
324	159	—	—	768641,40	10047,59	2187	708588	44	6996	60053,40	3051,59	63104,99

21) Bekanntmachung.

Am 1. März 1899 gelangen im Gütertarif der Gruppe I (Bromberg, Danzig, Königsberg) neue Ausnahmetarife für Holz zur Einführung und zwar:

Ausnahmetarif 1a für Schleif- und Celluloseholz von Binnenstationen aus dem Gebiet östlich der Weichsel nach den Stationen Goldberg, Königsberg i./Pr. Ost-, Rat- und Lixentbahnhof, Tilsit und Wehlau.

Seehafen-Ausnahmetarif G für inländisches Holz der Spezialtarife II und III zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern von Stationen desselben Gebietes nach den Hafestationen Danzig l. Th., Dl. Th. und Weichselbhf., Elbing, Königsberg i./Pr., Ost-, Rat- und Lixentbhf., Memel und Neufahrwasser.

Die Anwendung des Seehafen-Ausnahmetarifs G erfolgt unter Beachtung der im Abschnitt B des Gütertarifs der Gruppe I (Seite 10—17) enthaltenen Kontroll-Vorschriften.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die beteiligten Abfertigungsstellen Auskunft.

Danzig, den 20. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Bekanntmachung.

Für den am 5. April d. Js. zur Eröffnung gelangenden Freibezirk Neufahrwasser wird in demselben eine besondere Güterabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Neufahrwasser (Freibezirk)“ und zwar für die Annahme und Auslieferung von Gilgut, Frachtstückgut und Wagenladungen — unter Ausschluß von Sprengstoffen, Fahrzeugen und Vieh — errichtet, so daß vom genannten Tage ab in Neufahrwasser zwei räumlich getrennte selbstständige Tarifstationen und Güterabfertigungsstellen bestehen werden. Der alte Bahnhof Neufahrwasser erhält zur Unterscheidung von Neufahrwasser (Freibezirk) den Namen Neufahrwasser (Zollinland).

Bei Sendungen nach Neufahrwasser hat der Absender eine der beiden Stationen, auf welcher die Abnahme des Gutes erfolgen soll, in dem Frachtbriefe anzugeben. Fehlt diese Angabe, so erfolgt die Abfertigung nach Neufahrwasser (Zollinland).

Die für die letztere Station in den deutschen

und internationalen Verkehren bestehenden Frachtsätze und Tarifentfernungen kommen vom 5. April d. Js. ab auch im Verkehr mit der neuen Tarifstation Neufahrwasser (Freibezirk) unverändert zur Anwendung. Desgleichen gelten die im Gruppentarif I, Seite 19 für Neufahrwasser (Zollinland) vorgesehenen Ueberführungsgebühren in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen auch für Neufahrwasser (Freibezirk). Im Stationsverkehr zwischen dem Freibezirk und dem Zollinlandsbahnhofe werden erhoben:

- Bei Gütern in Wagenladungen für 100 kg = 0,06 M., mindestens für jeden Wagen = 6,00 M.,
- Bei Frachtstückgut für 100 kg = 0,08 M., mindestens für jede Frachtbriefsendung = 0,30 M.,

Wagenladungen, bei denen eine Beförderung mit der Eisenbahn unmittelbar vorausgegangen ist oder nachfolgt, werden zwischen den beiden Bahnhöfen in Neufahrwasser kostenfrei überführt, wenn die Anweisung zur Ueberführung noch vor der Laderechtfeststellung des Wagens ertheilt ist. Andernfalls wird dafür eine Gebühr von 1,01 M. für 100 kg, mindestens 1 M. für jeden Wagen erhoben.

In Uebereinstimmung hiermit wird die auf Seite 22 des Gruppentarifs I unter lfd. Nr. 6 für die Beförderung zwischen den Bahnhofs- und Hafengleisen des Zollinlandsbahnhofs einerseits und denjenigen am Hafentassin in Neufahrwasser innerhalb und außerhalb des Freibezirks andererseits vorgesehene Ueberführungsgebühr anderweit festgesetzt. Diese Bestimmung erhält mit Gültigkeit vom 5. April d. Js. folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ueberführung zwischen den Bahnhofs- und Hafengleisen des Zollinlandsbahnhofs einerseits und den am Hafentassin innerhalb und außerhalb des Freibezirks belegenen Ladegleisen andererseits beträgt:

für 100 kg 0,01 M., für jeden Wagen mindestens 1 M.

Bei Sendungen, die nur zwischen den oben genannten Ladegleisen als neu aufgegebenen Sendungen befördert werden (Ortsendungen):

für 100 kg 0,06 M., für jeden Wagen mindestens 6 M.

Nähere Auskunft ertheilen die Güterabfertigungsstellen.

Danzig, den 22. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

23)

Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinenisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1899 Termine auf

Dienstag, den 2. Mai

und Dienstag, den 7. November 1899

angesezt. Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 Reichsgesetzblatt Seite 359 und fgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen.

Druckeremplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabsolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinenisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinenisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 8. Februar 1899.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinenisten.

Trilling,

Regierungs- und Gewerbe-Rath.

24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Mathias Hermanns, Artist, geboren am 13. September 1874 zu Reckheim, Provinz Limburg, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Ruppelet (6 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß

vom 9. August 1898), vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 10. Januar d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Ignaz Haib, Bergmann, geboren am 15. August 1840 zu Stodach, Bezirk Ruffstein, Tirol, ortsangehörig zu Bach, Bezirk Reute, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Oberdorf, vom 20. Januar d. J.

25)

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Brehm ist zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist:

- a. der Rittergutsbesitzer Alfred Rausch zu Wisfulke zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Wisfulke,
- b. der Rittergutsbesitzer Wegener zu Böslau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Brogen ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Passarge zu Gr. Wandken zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kl. Dtilau ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Besitzer Karl Polsfuß zu Rogowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lindenhof ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu Gremboczyn, Kreis Thorn, ist dem Pfarrer Lenz in Gremboczyn übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreis-schulinspektor Dr. Witte in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreis-schulinspektor Bennewitz in Flatow ist erkrankt und wird während der Krankheit von dem Superintendenten Syring in Flatow vertreten.

Dem früheren Lehrer Boguniewski in Dombragnow, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem cand. theol. Theodor Kaminski in Petersdorf, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

26)

Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrers- und Organistenstelle an der Volks-Schule zu Grunau, Kreis Flatow, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-schulinspektor Dr. Steinhardt zu Zempelburg zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Zempelburg ist zum 1. April d. Js. ab zu besetzen.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis-schulinspektor Dr. Steinhardt in Zempelburg zu melden.

(Sterzu der Döffentlichö Anzeiger Nr. 9.)

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung.

Druck von R. Ranter's Hofbuchdruckerei.